

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Zeuthen“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Zeuthen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister VR 5154 CB eingetragen.
4. Die Sportgemeinschaft ist Mitglied im Kreissportbund Königs Wusterhausen e. V. und im Landessportbund Brandenburg e.V.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.  
Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in unterschiedlichen Sportarten.
  - Die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- und Seniorensports.
  - Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
  - Die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
  - Die Organisation eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
  - Die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
  - Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen.
  - Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern.
  - Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
  - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
  - Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gemieteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenständen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 8) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.  
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.  
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und –bedingungen.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.

### **§ 4 Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung**

1. Der Verein besteht aus:
  - erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
  - Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - fördernden Mitgliedern und
  - Ehrenmitgliedern
2. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
5. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr werden, die dem Verein angehört, sich jedoch nicht sportlich betätigen will. Die Aufnahmeregelung erfolgt wie bei ordentlichen Mitgliedern.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ernannt werden. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Tod
  - Löschung des Vereins
8. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres.
9. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
10. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung gegen die Satzung
  - wegen schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens
  - wegen Beitragsrückstand von einem Jahr.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; die Entscheidung ist schriftlich abzufassen. Eine Berufung ist binnen 3 Wochen an den Vorstand möglich. Endgültig entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
11. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
4. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks von der Mitgliedsversammlung beschlossen werden und dienen zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Abteilungen

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese wird als Delegiertenkonferenz durchgeführt. Dazu werden von den Abteilungen 10% der Abteilungsmitglieder – außer Vorstandsmitglieder – durch Wahl benannt.  
Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Gründung von Abteilungen
  - f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - h) Satzungsänderungen
  - i) Beschlussfassung über Anträge
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - k) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform über die Abteilungsleiter. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse oder die persönliche Übergabe.  
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.  
Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.  
Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen, Satzungsänderungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse das beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
6. Stimmrecht und Wählbarkeit:
  - Mitglieder, die das 18. Lebensjahr haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
  - Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
  - Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
  - Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Sportwart
  - e) dem Jugendwart
  - f) dem Gerätewart
  - g) dem Schriftführer
2. Der Jugendwart wird durch die jugendlichen Mitglieder (§ 4) gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.  
Die Jugend gibt sich eine Ordnung. Die Jugendordnung regelt die Belange der Jugend des Vereins.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins sowie die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der Stellvertretende Vorsitzende
  - c) der KassenwartGerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist diese Verbandsposition bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu besetzen.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

## **§ 9 Aufwandsersatz**

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben Anspruch auf Aufwandsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt wird.

## **§ 10 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

## **§ 11 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gem. § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Kreissportbund Königs Wusterhausen zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 16.05.2017 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden.

Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

gez. Friederike Gröticke-Wolff  
Vereinsvorsitzende